

469

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Fröndenberg für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Ostbürener Heide“

Aufgrund des § 34 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594) hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 16. 5. 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Ostbürener Heide“ sind in der als Anlage beigefügten Grundkarte (Maßstab 1:5000) dargestellt.

(2) Die Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Westermann	gez. Frens	gez. Kollhorst
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom RP Arnsberg mit Verfügung vom 6. September 1984 – Az.: 35.2.2-03 – wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 Bundesbaugesetz genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 16. 5. 1984 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Ostbürener Heide“.

Arnsberg, 6. September 1984

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Terhoeven

Die Satzung und die auf Seite 525 abgedruckte Grundkarte liegen ab sofort im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

Gem. § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1876 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn dieser Fehler nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß es sich um die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung handelt. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, 19. 9. 1984

Westermann
Bürgermeister